



Resolution 2098 (2013)**verabschiedet auf der 6943. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. März 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen 2078 (2012), 2076 (2012), 2053 (2012), 1991 (2011) und 1925 (2010),

unter Hinweis auf seine Resolution 2086 (2013) und in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

feststellend, dass der Osten der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden Konflikten und anhaltender Gewalt durch kongolesische wie ausländische bewaffnete Gruppen leidet, und betonend, dass die tieferen Konfliktursachen angegangen werden müssen, um diesen wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo unternehmen,

begrüßend, dass am 24. Februar 2013 in Addis Abeba das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“) unter der Schirmherrschaft seiner Garanten, nämlich des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, des Vorsitzenden der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und des Vorsitzenden der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, unterzeichnet wurde,



ferner begrüßend, dass der Generalsekretär Präsidentin Mary Robinson zu seiner Sondergesandten für die Region der Großen Seen bestimmt hat,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise in Nordkivu aufgrund der anhaltenden destabilisierenden Aktivitäten der Bewegung des 23. März (M23) und anderer kongolesischer und ausländischer bewaffneter Gruppen und *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über ihre negativen Auswirkungen auf die sich verschlechternde Sicherheits- und humanitäre Lage in Südkivu und in Katanga,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die von der Präsenz der M23 in der unmittelbaren Umgebung der Stadt Goma unter Verstoß gegen die Resolution 2076 (2012) ausgeht, sowie darüber, dass die M23 und andere bewaffnete Gruppen weiter schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen begehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs S/2013/149, der eine Liste der Parteien enthält, die für systematische Vergewaltigungen und andere Formen der sexuellen Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts verantwortlich sind,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs S/2013/96 und *unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung* jeder Unterstützung, die die M23 von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung und Wehrmaterial,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die wachsende Zahl der Binnenvertriebenen im Osten der Demokratischen Republik Kongo und der Flüchtlinge aus diesem Landesteil, die auf die M23, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und andere kongolesische und ausländische bewaffnete Gruppen zurückzuführen ist,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die wachsende Instabilität im ganzen Osten der Demokratischen Republik Kongo, die auch zum Teil auf die zunehmenden Aktivitäten anderer bewaffneter Gruppen zurückzuführen ist, darunter die Allianz der Patrioten für ein freies und souveränes Kongo und die Allianz der demokratischen Kräfte in Nordkivu, die Mayi-Mayi Gedeon und die Mayi-Mayi Kata-katanga in der Provinz Katanga sowie die Widerstandsarmee des Herrn in der Provinz Orientale, und *ferner mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über ruandische Meldungen, wonach die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas Angriffe auf ruandischem Hoheitsgebiet durchführen,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats über die zentralafrikanische Region und die Widerstandsarmee des Herrn, namentlich die Erklärungen S/PRST/2012/28, S/PRST/2012/18 und S/PRST/2011/21, *in Würdigung* der wichtigen Anstrengungen, die die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) gegenwärtig im Kampf gegen die Widerstandsarmee des Herrn unternimmt, den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union zu weiteren Anstrengungen *ermutigend* und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die regionalen Truppen des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union und nichtstaatliche Organisationen, durch größere Zusammenarbeit und stärkeren Informationsaustausch der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zu begegnen,

mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, insbesondere im Osten der Demokratischen Republik Kongo, und das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt und der Völkerrechtsverletzungen,

unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der systematischen Einziehung von Kindern und ihres systematischen Einsatzes durch bestimmte Konfliktparteien, der Vertreibung einer hohen Zahl von Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen, und in der Erkenntnis, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo hat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012) über Kinder und bewaffnete Konflikte,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die MONUSCO und die internationalen Partner unternehmen, um kongolesische Sicherheitsinstitutionen in Fragen der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig dies ist,

unter Verurteilung der Massenvergewaltigungen in Minova und den umliegenden Dörfern im November 2012, die von Soldaten der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo begangen worden sein sollen, *Kenntnis nehmend* von den anschließenden Ermittlungen und Festnahmen durch die kongolesischen Behörden und *mit der Forderung*, alle diejenigen rasch festzunehmen, vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, namentlich für diejenigen, bei denen Gewalt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden,

begrüßend, dass sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo verpflichtet hat, diejenigen, die für Gräueltaten in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, *Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof und *betonend*, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, und zu diesem Zweck auf regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten,

begrüßend, dass Bosco Ntaganda am 22. März 2013 an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt wurde, was einen positiven Schritt für die internationale Strafgerichtsbarkeit und im Hinblick auf die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo darstellt, und allen beteiligten Regierungen sowie dem Gerichtshof seinen Dank für ihre Kooperation *aussprechend*, die ausschlaggebend dafür war, dass Bosco Ntaganda vor Gericht gestellt werden kann,

davon Kenntnis nehmend, das Hunderte von Kombattanten der M23, einschließlich vom Sicherheitsrat benannter Personen, am 18. März 2013 aus der Demokratischen Republik Kongo nach Ruanda flüchteten, der Regierung Ruandas *nahelegend*, mit Hilfe der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin sicherzustellen, dass diese Kombattanten auf Dauer demobilisiert und gemäß dem einschlägigen Völkerrecht behandelt werden, unter besonderer Beachtung der Kinder und Frauen unter ihnen, und *unter Hinweis* auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem mit Resolution 1533 (2004) verhängten und mit Resolution 2078 (2012) verlängerten Sanktionsregime,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär dem Rat im Januar 2012 nahelegte, keinerlei Amnestien für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Mensch-

lichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu billigen,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Sicherheit, den Schutz von Zivilpersonen, die nationale Aussöhnung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung in dem Land trägt, und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *eindringlich nahelegend*, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zur Durchführung des Rahmenabkommens und zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft und eine Gebietsverwaltung, Rechtsstaatlichkeit herstellt und die Achtung der Menschenrechte gewährleistet,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von den Erklärungen des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, Joseph Kabila, vom 15. und 31. Dezember 2012, in denen er die Reform der Armee als eine der vorrangigsten Aufgaben seiner Regierung für 2013 bezeichnete, und *mit der Aufforderung* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihrer Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors nachzukommen, namentlich durch die Schaffung und Unterstützung einer Schnelleingreiftruppe, die Erarbeitung eines umfassenden Plans für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung und die Erarbeitung eines Fahrplans für den Sicherheits- und den Justizsektor, was die Veranschlagung der erforderlichen Mittel und die anhaltende Entschlossenheit der Regierung, der Reform Vorrang einzuräumen, erfordert,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, mit der MONUSCO uneingeschränkt zu kooperieren, *unter erneuter Verurteilung* aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, *betonend*, dass die für solche Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und *unter Hinweis* auf seinen Beschluss, die in Ziffer 3 der Resolution 2078 (2012) dargelegten Sanktionsmaßnahmen auf Personen und Einrichtungen auszudehnen, die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der MONUSCO planen, fördern oder sich daran beteiligen,

mit der erneuten Aufforderung an den Generalsekretär, alle für erforderlich befundenen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheitsregelungen der Vereinten Nationen im Feld zu stärken und die Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter zu verbessern,

Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs über die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen (S/2013/119) und den darin enthaltenen Empfehlungen, unter anderem betreffend die Einrichtung einer „Interventionsbrigade“ innerhalb der MONUSCO auf der Grundlage der ursprünglich von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen konzipierten und von der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterstützten Idee,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2012 über Vorschläge zur Verbesserung der Fähigkeit der MONUSCO zur Durchführung ihres Mandats (S/2013/43) und das Antwortschreiben des Ratspräsidenten vom 22. Januar 2013 (S/2013/44),

in Anbetracht der erheblichen Opfer, die die MONUSCO gebracht hat, und *mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für ihre Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die MONUSCO von allen Bedrohungen für die Durchführung ihres Mandats abschreckt,

unter Begrüßung des Beitrags der MONUSCO zu einer umfassenden Strategie für einen dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit, *mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den die MONUSCO in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leistet, und *betonend*, dass die Tätigkeiten der MONUSCO so durchgeführt werden sollen, dass die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit erleichtert, ein Wiederaufleben bewaffneter Konflikte verhütet und Fortschritte in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung erzielt werden,

betonend, wie wichtig die volle und dringende Durchführung des Rahmenabkommens ist, um die Bedrohung von Zivilpersonen langfristig zu verringern, *feststellend*, dass die MONUSCO die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stärker unterstützen muss, um sie in die Lage zu versetzen, den Herausforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit zu begegnen und ihre staatliche Autorität auszuweiten, wie in Ziffer 5 des Rahmenabkommens zum Ausdruck gebracht, und *in der Erkenntnis*, dass es eines umfassenden Friedensprozesses bedarf, um die Konfliktursachen in der Region zu beseitigen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region am 24. Februar 2013 und *betont*, wie wichtig dieses Abkommen für die langfristige Stabilität des Ostens der Demokratischen Republik Kongo und der Region ist;

2. *verlangt*, dass die Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vollständig umsetzen;

3. *befürwortet* in dieser Hinsicht die rasche Einrichtung i) eines regionalen „11+4“-Aufsichtsmechanismus unter Beteiligung der politischen Führer der Region und mit den Guten Diensten der Garanten des Rahmenabkommens, der regelmäßig zusammentreten und die Fortschritte bei der Umsetzung der im Rahmenabkommen eingegangenen Verpflichtungen für die Region prüfen wird, und ii) eines nationalen Aufsichtsmechanismus, der die Umsetzung der Reformverpflichtungen der Demokratischen Republik Kongo begleitet und beaufsichtigen soll;

4. *fordert* die neu ernannte Sondergesandte für die Region der Großen Seen *auf*, in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo und mit dessen angemessener Unterstützung die Umsetzung der in Anlage A aufgeführten nationalen und regionalen Verpflichtungen aus dem Rahmenabkommen zu leiten, zu koordinieren und zu bewerten, unter anderem durch die rasche Aufstellung von Fortschrittskriterien und durch geeignete Folgemaßnahmen, und ermutigt die Sondergesandte für die Region der Großen Seen auf der Grundlage des Rahmenabkommens, einen umfassenden, alle maßgeblichen Akteure einschließenden politischen Prozess zu leiten, mit dem Ziel, die tieferen Konfliktursachen anzugehen;

5. *fordert* den Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo *auf*, in Zusammenarbeit mit der Sondergesandten für die Region der Großen Seen die Umsetzung der in Anlage B aufgeführten nationalen Verpflichtungen aus dem Rahmenabkommen in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, zu koordinieren und zu bewerten;

6. *bekundet* seine Absicht, nach dem ersten Besuch der Sondergesandten für die Region der Großen Seen in der Region und danach in regelmäßigen Abständen sowie auf der Grundlage der in Ziffer 34 genannten Berichte des Generalsekretärs die Fortschritte bei der Durchführung des Rahmenabkommens in der Region anhand der damit verbundenen

Fortschrittskriterien und geeigneten Folgemaßnahmen zu überprüfen, und *bekundet ferner* seine Absicht, bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu ergreifen, falls eine oder alle der Parteien die in dem Rahmenabkommen niedergelegten Verpflichtungen nicht einhalten;

7. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltende Präsenz der M23 in der unmittelbaren Umgebung Gomas sowie ihre Versuche, eine unrechtmäßige Parallelregierung in Nordkivu einzurichten, *verlangt*, dass die M23 sofort alle Formen der Gewalt und destabilisierenden Aktivitäten einstellt und dass ihre Mitglieder sofort und auf Dauer die Bewegung auflösen und ihre Waffen niederlegen, und *fordert* die Wiederherstellung der staatlichen Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Goma und in Nordkivu;

8. *verurteilt nachdrücklich* die M23, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Allianz der Patrioten für ein freies und souveränes Kongo, die Widerstandsarmee des Herrn, die Nationalen Befreiungskräfte, die verschiedenen Mayi-Mayi-Gruppen und alle sonstigen bewaffneten Gruppen sowie die von ihnen weiter verübten Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Einziehung und den Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen sofort alle Formen der Gewalt und destabilisierenden Aktivitäten einstellen und dass ihre Mitglieder sofort und auf Dauer die Gruppen auflösen und ihre Waffen niederlegen, und *erklärt erneut*, dass die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden und dass sie nicht in die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo oder andere Elemente staatlicher Sicherheitskräfte eingegliedert werden dürfen;

9. *beschließt*, das Mandat der MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 31. März 2014 zu verlängern, *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen betreffend die MONUSCO im Sonderbericht des Generalsekretärs über die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen und *beschließt*, dass die MONUSCO für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr und im Rahmen der genehmigten Truppenstärke von bis zu 19.815 Soldaten ausnahmsweise, ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und unbeschadet der einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung eine „Interventionsbrigade“ umfassen wird, die unter anderem aus drei Infanteriebataillonen, einer Artilleriekompanie, einer Kompanie Spezialkräfte und einer Aufklärungskompanie besteht, mit Hauptquartier in Goma und unter dem direkten Befehl des Kommandeurs der MONUSCO, mit der Aufgabe, die in Ziffer 12 b) genannten bewaffneten Gruppen zu neutralisieren, und dem Ziel, zur Minderung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo beizutragen und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen;

10. *beschließt*, dass die Interventionsbrigade eine klare Ausstiegsstrategie haben wird und dass der Rat die Fortsetzung der Präsenz der Interventionsbrigade im Lichte ihrer Leistung sowie anhand dessen prüfen wird, ob die Demokratische Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Wahrung ihrer Souveränität und territorialen Unversehrtheit trägt, ausreichende Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen erzielt hat, und dass er die Aufstellung und Umsetzung eines nationalen Fahrplans für die Reform des Sicherheitssektors zur Schaffung einer kongolesischen „Schnelleingreiftruppe“ prüfen wird, die in der Lage ist, die Verantwortung für die Erreichung des Ziels der Interventionsbrigade zu übernehmen;

11. *beschließt*, dass künftige Umgliederungen der MONUSCO und Änderungen ihres Mandats nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und, im Kontext der Durchführung des Rahmenabkommens durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle anderen Unterzeichner, nach Maßgabe der Fortschritte im Hinblick auf die folgenden Ziele beschlossen werden sollen:

a) Verringerung der von kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung, namentlich durch Einsätze der Interventionsbrigade, und der Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, auf ein Maß, das von den kongolesischen Justiz- und Sicherheitsinstitutionen wirksam bewältigt werden kann;

b) Stabilisierung durch die Errichtung funktionsfähiger staatlicher Sicherheitsinstitutionen in den von Konflikten betroffenen Gebieten und durch eine gestärkte demokratische Ordnung, die die Gefahr der Instabilität senkt und die einen ausreichenden politischen Handlungsspielraum, die Einhaltung der Menschenrechte und einen glaubhaften Wahlprozess umfasst;

12. *ermächtigt* die MONUSCO, über ihre Militärkomponente, in Verfolgung der in Ziffer 11 beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben durch ihre regulären Kräfte und gegebenenfalls ihre Interventionsbrigade zu ergreifen:

a) *Schutz von Zivilpersonen*

i) innerhalb ihres Einsatzgebiets den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen im Kontext der Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, unmittelbar körperliche Gewalt droht, einschließlich der in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, des humanitären Personals und der Menschenrechtsverteidiger, und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;

ii) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

iii) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln und bestehende Reaktionspläne umzusetzen, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Missbräuchen und Verletzungen der Menschenrechte sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und schwerer Rechtsverletzungen an Kindern, geschützt sind, und *ersucht* die MONUSCO, dafür zu sorgen, dass Kinderschutzbelange in alle Einsätze und strategischen Aspekte der Tätigkeit der MONUSCO eingebunden werden, die in Resolution 1960 (2010) geforderten Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beschleunigt umzusetzen und Frauenschutzberater einzusetzen, die mit den Konfliktparteien Kontakt aufnehmen sollen, um von ihnen Zusagen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erhalten;

b) *Neutralisierung bewaffneter Gruppen durch die Interventionsbrigade*

zur Unterstützung der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, auf der Grundlage der Zusammenstellung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch die in den Ziffern 9 und 10 genannte Interventionsbrigade gezielte Offensivinsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und der Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten, diese Gruppen zu neutralisieren und sie zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten

Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen;

c) *Überwachung der Durchführung des Waffenembargos*

die Durchführung des in Ziffer 1 der Resolution 2078 (2012) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, namentlich durch den Einsatz der in dem Schreiben des Rates vom 22. Januar 2013 (S/2013/44) genannten Überwachungskapazitäten, die von unbemannten Flugsystemen bereitgestellt werden, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz in der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2078 (2012) verhängten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen, einzusammeln und zu entsorgen und sachdienliche Informationen an die Sachverständigengruppe weiterzugeben;

d) *Unterstützung nationaler und internationaler Gerichtsverfahren*

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof;

13. *ersucht* die zivile Komponente der MONUSCO, insbesondere die Durchführung der in den Ziffern 12 a), 12 c) und 12 d) genannten Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen;

14. *fordert* den Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo *auf*, mittels seiner Guten Dienste die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

a) die Behörden der Demokratischen Republik Kongo zu ermutigen, rascher mehr nationale Eigenverantwortung für die Reform des Sicherheitssektors zu übernehmen, namentlich durch die umgehende Fertigstellung und Umsetzung einer nationalen Strategie zur Schaffung wirksamer, alle einbeziehender und rechenschaftspflichtiger Sicherheits- und Justizinstitutionen durch das Land, und eine führende Rolle bei der Koordinierung der von den internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung für die Reform des Sicherheitssektors wahrzunehmen;

b) einen alle Seiten einbeziehenden und transparenten politischen Dialog zwischen allen kongolesischen Beteiligten mit dem Ziel zu fördern, den Prozess der Aussöhnung und Demokratisierung voranzubringen, und sie zu ermutigen, glaubhafte und transparente Wahlen auf Provinz- und lokaler Ebene zu organisieren;

c) zur raschen Schaffung und Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur zu ermutigen, durch die die wichtigsten Bergbauaktivitäten kontrolliert und die Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise gesteuert werden sollen;

15. *ermächtigt* die MONUSCO, über ihre zivile Komponente, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und in Unterstützung der nationalen Mechanismen zur Durchführung des Rahmenabkommens zu den folgenden Aufgaben beizutragen:

a) Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte zu beobachten, zu melden und weiter zu verfolgen und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstüt-

zen, um zu gewährleisten, dass die von den Vereinten Nationen im Osten der Demokratischen Republik Kongo bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;

b) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um die Erarbeitung und Fertigstellung eines klaren und umfassenden Fahrplans für die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors zu ermöglichen, der Fortschrittskriterien und Fristen für die Schaffung wirksamer und rechenschaftspflichtiger Sicherheitsinstitutionen enthält;

c) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Armee zu leisten, die als ersten Schritt die Einrichtung einer sicherheitsüberprüften, gut ausgebildeten und ausreichend ausgerüsteten „Schnelleingreiftruppe“ innerhalb der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umfasst, die den Grundstock für eine professionelle, rechenschaftspflichtige, tragfähige und wirksame nationale Verteidigungsstreitkraft bilden soll, und nach Bedarf und in Abstimmung mit den internationalen Partnern die Ausbildung dieser Schnelleingreiftruppe zu unterstützen, die im Rahmen der durch den Fahrplan für die Reform des Sicherheitssektors vorgegebenen Fortschrittskriterien und Fristen die Fähigkeit entwickeln soll, so bald wie möglich die Sicherheitsverantwortung von der Interventionsbrigade der MONUSCO zu übernehmen;

d) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Konzipierung eines einzigen übergreifenden Plans zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer und kongolesischer Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, einschließlich Angehöriger der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, und die Umsetzung dieses Plans gegebenenfalls zu unterstützen;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern auf dem Stabilisierungs- und Wiederaufbauplan der Regierung und der abgeänderten Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung aufzubauen, um die Herstellung eines Mindestmaßes an tragfähiger staatlicher Autorität und Kontrolle in den Konfliktgebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, einschließlich durch Anstrengungen in bestimmten Gebieten, die darauf gerichtet sind, die Sicherheit und die staatliche Autorität zu erhöhen und die Einleitung einer nachhaltigen Erholung von Wirtschaft und Gesellschaft zu ermöglichen;

f) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Polizei zu leisten und zu diesem Zweck auch zur Ausbildung von Bataillonen der Kongolesischen Nationalpolizei beizutragen, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

g) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Ausarbeitung und Durchführung eines mehrjährigen gemeinsamen Justizunterstützungsprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit der kongolesischen Strategie für die Justizreform zu leisten, um die Institutionen und Verfahren der Strafrechtspflege, Polizei, Richterschaft und Strafvollzug in den von Konflikten betroffenen Gebieten aufzubauen;

h) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug

auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen der Sicherheitskräfte, insbesondere ihren neu integrierten Elementen, begangen werden;

i) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der raschen und energischen Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen im Hinblick auf die Aufstellung und Umsetzung termingebundener Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und anderer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erhalten und darauf hinzuwirken;

16. *ersucht* die Militärkomponente der MONUSCO, insbesondere die Durchführung der in den Ziffern 15 a), 15 b), 15 c), 15 d) und 15 i) genannten Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen detaillierten Bericht samt einer Matrix zu erstellen, woraus die derzeitige Arbeitsteilung zwischen der MONUSCO und dem Landesteam der Vereinten Nationen bei den Aufgaben hervorgeht, die von der Mission, dem Landesteam und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo gemeinsam wahrgenommen werden, und worin ein klarer, mit Fristen versehener Fahrplan enthalten ist, um dem Landesteam so weit wie möglich die Aufgaben zu übertragen, bei denen es über einen komparativen Vorteil verfügt oder die außerhalb von Konfliktgebieten stattfinden, oder der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu übertragen, mit dem Ziel, die der Militär- und der zivilen Komponente der MONUSCO zugewiesenen Aufgaben zu straffen, und *bekundet* seine Absicht, auf der Grundlage dieses Berichts das Mandat der MONUSCO weiter zu überprüfen;

18. *beschließt*, dass die MONUSCO in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen so bald wie möglich geeignete Aufgaben, die nicht in den Ziffern 12, 14 und 15 genannt sind, an das Landesteam überträgt, darunter technische Wahlunterstützung und Unterstützung bei der Minenräumung, *fordert* die MONUSCO *auf*, auch weiterhin mit dem Landesteam und den kongolesischen Behörden darauf hinzuwirken, dass das Programm zur Friedenskonsolidierung für die nicht von dem Konflikt betroffenen Provinzen verabschiedet und umgesetzt wird, und *ersucht* die MONUSCO, nach Bedarf die Übertragung von Aufgaben an das Landesteam in diesen Provinzen fortzusetzen;

19. *beschließt*, dass die MONUSCO die Präsenz ihrer Militär-, Polizei- und zivilen Komponente im Osten der Demokratischen Republik Kongo verstärken und in dem für die Erfüllung ihres Mandats höchstmöglichen Maße ihre Präsenz in den nicht von dem Konflikt betroffenen Gebieten, insbesondere in Kinshasa und im Westen des Landes, verringern wird, namentlich durch die Einführung des Mechanismus der Gebietskoordinatoren der Vereinten Nationen und des Modellbürokonzepts sowie die Ernennung weiterer Gebietskoordinatoren der Vereinten Nationen und die Einrichtung zusätzlicher gemeinsamer Büros der Vereinten Nationen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Geber *nachdrücklich auf*, die MONUSCO und das Landesteam der Vereinten Nationen bei den in Ziffer 15 d) genannten Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung und bei den in Ziffer 15 e) genannten Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung zu unterstützen, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Nachbarstaaten auf, sich weiter an diesem Prozess zu beteiligen;

21. *ersucht* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, unter ihnen Sylvestre Mudacumura, festzunehmen und zur Rechenschaft zu ziehen, und betont, wie wichtig zu diesem Zweck die regionale Zusammenarbeit ist, einschließlich über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof;

22. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, auf ihrer Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten aufzubauen und nach Bedarf mit Unterstützung der MONUSCO den Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo energisch umzusetzen;

23. *ermutigt* die MONUSCO, sich in Abstimmung mit den Mitgliedern der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen nach Bedarf und im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihres Mandats an den Aktivitäten des Erweiterten gemeinsamen Grenzverifikationsmechanismus als eines regionalen vertrauensbildenden Mechanismus zu beteiligen, im Einklang mit Ziffer 12 c);

24. *fordert* die MONUSCO *auf*, die Strategien mit den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region abzustimmen, um angesichts der Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn den Informationsaustausch zu verstärken, und *bekundet erneut* seine Unterstützung für die jeweiligen Initiativen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union mit dem Ziel, das regionale Vorgehen gegen die Widerstandsarmee des Herrn zu erleichtern, im Einklang mit Ziffer 12 a);

25. *legt* der MONUSCO *nahe*, durch ein umfassendes Programm für Öffentlichkeitsarbeit ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln, im Einklang mit den Ziffern 12, 13, 14, 15 und 16;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die MONUSCO die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

27. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der MONUSCO voll kooperieren und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats gestatten und die Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zulassen;

28. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, großzügig zu dem humanitären Appell der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, dem Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen, der Überlebenden sexueller Gewalt und sonstigen bedürftigen Gemeinschaften gerecht zu werden;

29. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der MONUSCO, einschließlich der Kontingente der Interventionsbrigade, angemessen vorbereitet und effektiv ausgerüstet sind, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können;

30. *ersucht* die MONUSCO, die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika über die operative Lage im Osten der Demokratischen Republik Kongo unterrichtet zu halten;

31. *würdigt* den Beitrag der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur MONUSCO, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die für die Mission noch benötigten Unterstützungskräfte, insbesondere militärische Lufteinsatzmittel, zuzusagen und bereitzustellen, und erinnert daran, wie wichtig enge Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sind;

32. *bekundet* der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1533 (2004) seine volle Unterstützung und *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die MONUSCO und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit *auf*, *ermutigt* ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und *verlangt erneut*, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

33. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 31 das Konzept der Mission, das Einsatzkonzept, die Einsatzregeln und alle anderen einschlägigen Planungsdokumente der Vereinten Nationen zu überprüfen und zu aktualisieren, damit den Aufgaben der Militärkomponente der MONUSCO, bestehend aus ihren regulären Kräften und der Interventionsbrigade, Rechnung getragen wird, mit dem Ziel, eine kohärente und koordinierte Erfüllung der Ziele der MONUSCO in Übereinstimmung mit ihrem Mandat zu gewährleisten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate wie folgt Bericht zu erstatten:

a) in Abstimmung mit seiner Sondergesandten für die Region der Großen Seen und seinem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen und über etwaige Verstöße gegen die darin enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich auf der Grundlage der in den Ziffern 4 und 5 genannten Fortschrittskriterien und geeigneten Folgemaßnahmen;

b) in Abstimmung mit seinem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo

i) über die Lage vor Ort, einschließlich sexueller Gewalt und der Auswirkungen des Konflikts auf Frauen und Kinder, und einschließlich im Lichte der in Ziffer 11 dargelegten Ziele und auf der Grundlage des gemeinsamen Bewertungsprozesses, der durch die bestehende strategische Partnerschaft zwischen der kongolesischen Regierung und der MONUSCO möglich ist;

ii) über die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen, einschließlich durch die Aufstellung und Umsetzung eines nationalen Fahrplans für die Reform des Sicherheitssektors und die Schaffung einer kongolesischen „Schnelleingreiftruppe“, und über die Konzipierung und Umsetzung des übergreifenden Plans für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung;

- iii) über die Durchführung des Mandats durch die MONUSCO, namentlich über die Dislozierung, die Bereitschaft und die Aktivitäten der Interventionsbrigade und aller anderen Kräfte der MONUSCO, über alle Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, zu denen es möglicherweise kommt, und über die Anstrengungen, die zur Abmilderung von Schäden für die Zivilbevölkerung unternommen werden;
 - iv) über die Umgliederung der MONUSCO mit dem Ziel, die in den Ziffern 12 und 13 genannten Aufgaben durchzuführen, zu den in den Ziffern 14 und 15 genannten Aufgaben beizutragen und gemäß Ziffer 18 Tätigkeiten von der MONUSCO an das Landesteam der Vereinten Nationen zu übertragen, namentlich auf der Grundlage der in Ziffer 17 genannten Matrix zur Arbeitsteilung, die innerhalb von drei Monaten vorgelegt und danach regelmäßig aktualisiert werden soll, und über die Verstärkung der Präsenz der MONUSCO im Osten der Demokratischen Republik Kongo;
 - v) über die Überprüfung und anschließende Aktualisierung des Konzepts der Mission, des Einsatzkonzepts, der Einsatzregeln und aller anderen einschlägigen Planungsdokumente der Vereinten Nationen;
 - vi) über die Risiken und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen infolge möglicher Einsätze der Interventionsbrigade sowie über die zur Erhöhung ihrer Sicherheit und zur Risikominderung ergriffenen Maßnahmen;
35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage A

Verpflichtungen der Länder der Region nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region

- Sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen;
- Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art für bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch zu gewähren;
- die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Nachbarländer zu achten;
- die regionale Zusammenarbeit zu verstärken, einschließlich durch die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration, unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Ausbeutung natürlicher Ressourcen;
- die legitimen Anliegen und Interessen der Nachbarländer zu achten, insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsfragen;
- Personen, die der Begehung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermordhandlungen oder Verbrechen der Aggression beschuldigt werden, oder Personen, die unter das Sanktionsregime der Vereinten Nationen fallen, weder Zuflucht noch Schutz zu gewähren; und
- die Rechtspflege durch die justizielle Zusammenarbeit in der Region zu erleichtern.

Anlage B

Verpflichtungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region

- Die Reform des Sicherheitssektors fortzusetzen und zu vertiefen, insbesondere in Bezug auf die Armee und die Polizei;
 - die staatliche Autorität zu festigen, insbesondere im Osten der Demokratischen Republik Kongo, und insbesondere zu verhindern, dass bewaffnete Gruppen die Nachbarländer destabilisieren;
 - Fortschritte im Hinblick auf die Dezentralisierung zu erzielen;
 - die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, namentlich im Hinblick auf den Ausbau der Infrastruktur und der sozialen Grundversorgung;
 - die Strukturreform der staatlichen Institutionen, einschließlich der Reform der Finanzen, zu fördern; und
 - die Agenda der Aussöhnung, der Toleranz und der Demokratisierung zu fördern.
-